

## H i n w e i s e f ü r L e h r b e a u f t r a g t e

Bitte beachten Sie auch das von Institut für Soziologie erstellte Informationsblatt für Lehrbeauftragte in deutscher und englischer Sprache unter folgendem Link: <http://www.uni-giessen.de/fbz/fb03/weg/la/la>  
Sie finden dort hilfreiche Informationen für Ihre Tätigkeit als Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter an unserem Fachbereich.

1. Teilen Sie bitte Änderungen Ihrer persönlichen Daten - z.B. Adresse, Titel, Bankverbindung - umgehend per mail: [Dekanat@fb03.uni-giessen.de](mailto:Dekanat@fb03.uni-giessen.de) mit.
2. Falls Sie hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig sind, legen Sie bitte umgehend eine Nebentätigkeitsgenehmigung Ihrer Dienststelle vor. Die Abrechnung des Lehrauftrages kann erst nach Vorlage der Nebentätigkeitsgenehmigung erfolgen (siehe Durchführungsmeldung Seite 2).
3. Die **Mindestteilnehmerzahl** zur Durchführung einer Lehrveranstaltung soll **5 Personen** betragen. Bei weniger Anmeldungen bitten wir um Rücksprache mit dem Institut und dem Studiendekanat vor Beginn der Veranstaltung.
4. Reichen Sie bitte die beigefügte Durchführungsmitteilung nach Beendigung des Semesters **über das zuständige Institut** in das Dekanat ein. Zahlungen können erst nach Eingang und Bearbeitung dieser Meldungen geleistet werden. Nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab Semesterende, erlischt der Rechtsanspruch auf Bezahlung des Lehrauftrages. Der Lehrauftrag gilt jeweils nur für ein Semester. Sofern eine Lehrveranstaltung ausfällt, ist Fehlanzeige erforderlich. **Bei Blockveranstaltungen werden höchstens 8 Lehrveranstaltungsstunden à 45 Minuten pro Tag berücksichtigt und vergütet.**
5. Wenn Sie einen unvergüteten Lehrauftrag übernehmen wollen, reichen Sie bitte unverzüglich die beigefügte Verzichtserklärung ein.
6. Bei den Auszahlungen werden Steuern und Sozialabgaben von der Justus-Liebig-Universität nicht einbehalten. Sie ist daher – wie alle Behörden - verpflichtet, Mitteilungen über Zahlungen ab 1.500 € im Kalenderjahr an das für den jeweiligen Wohnsitz zuständige Finanzamt zu übersenden (Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 07.09.1993).
7. Nach Mitteilung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung werden Lehrbeauftragte grundsätzlich nicht vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Ich möchte Sie deshalb auf die Möglichkeit des Abschlusses einer freiwilligen Unfallversicherung hinweisen.

**Wichtig!** Bitte überprüfen Sie bei Beendigung Ihrer Veranstaltung, insbesondere am Wochenende, die ordnungsgemäße Schließung der Fenster und Oberlichter der von Ihnen genutzten Räumlichkeiten sowie die des Notausgangs und der Hauseingangstüren. Müll ist in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.